



Turn- und Sportgemeinde Öhringen 1848 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der im Jahre 1848 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Öhringen 1848 e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen (Register-Nr.: 87) eingetragen. Er hat seinen Sitz in Öhringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen - juristische Personen - (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Präsidium des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder und nach deren Tod die Witwe / der Witwer sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens 30.09. und wird Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidium Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des

- Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium getroffenen Vereinbarung.
3. Die Mitgliederverwaltung kann durch Elektronische Datenverarbeitung erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

§ 3 Beiträge

Die Vereinsmitglieder der TSG Öhringen sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung regelt die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages, bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der Versammlung.

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge wird der Hauptversammlung durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter vorgetragen und zur Abstimmung vorgelegt.

Sonderbeiträge der Abteilungen werden von der Hauptversammlung der zuständigen Abteilungen mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vereinsrat ist unverzüglich von solchen Beschlüssen zu unterrichten.

1. In der Beitragsordnung sind alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten von Ordentlichen Mitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein geregelt. Weiter sind in ihr alle Modalitäten wie Vereinsbeitritt, Vereinsaustritt, Sportversicherung, Aufnahmegebühr, Umlagen und Zusatzbeiträge und alle dazu wichtigen Einzelheiten festgelegt.

Die Beitragsordnung, sowie alle darin enthaltenen Einzelheiten werden vom Präsidium und vom Vereinsrat geregelt und beschlossen.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird von jedem Mitglied anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Geschäftsordnungen zu benutzen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Geschäftsordnungen der Abteilungen zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Das Präsidium

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch Veröffentlichung in der Hohenloher Zeitung und durch den Aushang im Vereinskasten unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und des Vereinsrats. Die Berichte des Kassenwarts und der Hauptabteilungsleiter sind schriftlich in genügender Anzahl im Versammlungslokal auszulegen. In begründeten Fällen kann das Präsidium auch den Hauptabteilungsleitern mündlichen Bericht gestatten.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsrats, die nicht von den Hauptabteilungen gewählt werden.
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
- e) Bestätigung der Leiter der Hauptabteilungen.
- f) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sind, sind nur dann zulässig, wenn sie durch Unterstützung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden. Sie sind schriftlich zu formulieren.

4. Das Präsidium kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 8
- b) Die Leiter der Hauptabteilungen
- c) Ein Stellvertreter der Vorsitzenden von Hauptabteilungen, in denen mehr als drei Sportarten betreut werden.
- d) Der Geschäftsführer

Die unter b) und c) genannten Personen können bei Verhinderung eine Vertretung als stimmberechtigtes Mitglied in den Vereinsrat entsenden.

Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsrat den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Bei Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten zu wählen hat.

Der Vereinsrat ist das leitende Organ für die inneren Vereinsangelegenheiten. Er tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

2. Rechte und Pflichten des Vereinsrats:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Überwachung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder
- d) Prüfung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins und der Hauptabteilungen
- e) Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
- f) Beschlussfassung über die Bildung und Zusammensetzung der Hauptabteilungen
- g) Ausschreibung von Sportkursen im Einvernehmen mit der für die betreffende Sportart zuständigen Hauptabteilung
- h) Genehmigung und Überwachung jeglicher Spendenaktionen durch den Verein oder seine Abteilungen, insbesondere auch Anzeigenwerbung für Plakate, Programmhefte und Ähnliches.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium bilden:

- a) Der Präsident
- b) Die Vizepräsidenten (mindestens einer, höchstens vier Vizepräsidenten)
- c) Der Kassenwart
- d) Der Schriftführer
- e) Der Jugendleiter
- f) Der Geschäftsführer

Das Präsidium kann durch Beschluss des Vereinsrats ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsrats zu treffen.

Vorstand des Vereins und damit dessen gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Jeweils zwei Präsidenten vertreten den Verein gemeinsam. Das Präsidium ermächtigt die Hauptabteilungsleiter zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes ihrer Hauptabteilung.

Der Präsident überwacht den Vereinsbetrieb, beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsrats, die Hauptversammlung und etwaige außerordentliche Mitgliederversammlungen ein. Er führt jeweils den Vorsitz, im Verhinderungsfalle vertritt ihn einer seiner Vizepräsidenten.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem Versammlungsleiter die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Jugendleiter wahrt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins.

Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen, die über den vom Vereinsrat beschlossenen Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Der Hauptversammlung ist jährlich nach erfolgter Prüfung durch zwei Kassenprüfer Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Vereins und ist insbesondere zuständig für: Mitgliederverwaltung, Marketing, Fakturierung, Überwachung

des Zahlungsverkehrs usw. Er überwacht die Einhaltung der Ordnungen für die vereinseigenen Sportstätten, der Gaststätte und der Kegelbahnen. Der Geschäftsführer koordiniert den Sportverkehr aller Fachabteilungen. Er stellt im Einvernehmen mit den Fachabteilungen den Jahresterminplan auf und erstellt den Belegungsplan für Hallen und Plätze in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten vertritt er den Verein.

Dem Präsidium obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden (z.B. Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Ehrungsausschuss usw.).

Der Ankauf und die Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch einen Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB bedarf der Zustimmung des Vereinsrats.

Das Präsidium ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Anstellungsverträge mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet sind.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein spezielle Ordnungen geben. Z.B. Datenschutzordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Verfahrensordnung. Diese Ordnungen sind vom Vereinsrat zu beschließen. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Vereinsrats bedarf.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Disziplinargewalt. Das Präsidium im Sinne des § 8 kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen das Ansehen und gegen das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss nach § 2.2.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Hauptabteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich das Präsidium unterrichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Fachabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Fachabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.
2. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist Aufgabe der Fachabteilungen. Alle Fachabteilungen sind fachlich selbständig und berechtigt, den Verein gegenüber ihrem zuständigen Fachverband im WLSB zu vertreten. Die zuständige Hauptabteilung ist jedoch über eventuelle Strafen und Differenzen mit dem Verband zu unterrichten.
3. Die Fachabteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt und können ihren Bedürfnissen entsprechende Ausschüsse bilden.
4. Die Abteilungsleiter und der Abteilungsausschuss werden durch die Abteilungshauptversammlung gewählt. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche in den in Frage kommenden Übungsräumen und im Vereinskasten auszuhängen. Soll in dieser Versammlung über Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge beschlossen werden, so ist dies auf der Einladung besonders zu erwähnen. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Fachabteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Zusätzliche Einnahmen durch besondere Aktivitäten der Fachabteilung auf sportlichem oder gesellschaftlichem Gebiet sind der Abteilungskasse zuzuführen und im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden.
6. Alle Fachabteilungen sollen sich stets als ein Glied des Vereins sehen und dessen Geschlossenheit fördern.

§ 13 Hauptabteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten (Fachabteilungen) werden organisatorisch in Hauptabteilungen eingereiht. Die Anzahl dieser Hauptabteilungen richtet sich nach dem Bedarf und dem weiteren Wachstum des Vereins. Jede Fachabteilung kann die Zuordnung zu einer bestimmten Hauptabteilung durch eine Abstimmung der aktiven Abteilungsmitglieder beantragen, auch ist ein Überwechseln einer Fachabteilung zu einer anderen Hauptabteilung jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres möglich. Über die Zuordnung zu einer Hauptabteilung entscheidet jedoch der Vereinsrat unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit. Die Zustimmung des Ausschusses der betreffenden Hauptabteilung ist Voraussetzung.

2. Die Hauptabteilungen haben ihre eigenen Organe: Vorstand, Ausschuss und Hauptversammlung. Der Vorstand und die nicht durch die Fachabteilungen gewählten Ausschussmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hauptabteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, die ihre Belange und ihre Eigenart regelt, aber in Einklang mit der Vereinsatzung stehen muss. Die Geschäftsordnung ist dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie soll Bestimmungen über die Organe, insbesondere die Hauptversammlung, Wahlen und die Zusammensetzung der erforderlichen Ausschüsse enthalten.

3. Für die Kassenführung der Hauptabteilungen gilt § 12.5. entsprechend. Die alljährlich vorzunehmende Revision der Kassengeschäfte aller Gliederungen (auch der Fachabteilungen) erfolgt durch zwei Kassenprüfer, wobei der eine Prüfer durch die Hauptabteilung, der andere vom Verein gestellt wird.

4. Die Hauptabteilungen haben die Aufgabe, den Übungs- und Wettkampfbetrieb ihrer Fachabteilungen zu koordinieren, gemeinsame Aktivitäten auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu organisieren und für eine gerechte Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fachabteilungen zu sorgen. Darüber beschließt der Ausschuss der Hauptabteilung. Der Hauptabteilungsleiter vertritt die Interessen der Hauptabteilung im Vereinsrat.

5. Zu den Sitzungen des Ausschusses der Hauptabteilung ist jeweils der Präsident des Vereins einzuladen. Über diese Sitzungen sind Protokolle zu führen und dem Präsidenten sowie den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Der Vereinsrat und in dringenden Fällen der Präsident, die Vizepräsidenten oder der Geschäftsführer haben das Recht, den Hauptabteilungen Weisungen zu erteilen.

6. Das Vermögen der Hauptabteilungen und ihrer Fachabteilungen ist und bleibt Eigentum des Vereins.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Über alle Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn diese Satzung über einzelne Vorgänge nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Es wird offen durch Handzeichen oder ähnliche Verfahren abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss dann vorgenommen werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitarbeiter der Vereinsorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei im jährlichen Wechsel jeweils die Hälfte der Ämter zur Wahl gestellt werden soll.

Diese Bestimmung gilt für die Abteilungen entsprechend, falls deren Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

Der Vereinsrat, das Präsidium und die Ausschüsse der Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt worden ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadtverwaltung Öhringen treuhänderisch zu übertragen bis in Öhringen ein neuer Verein gegründet wird, der im Sinne des § 1 dieser Satzung die gleichen Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.

§ 17 Schlussbestimmung

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

Diese Satzung wurde am 07. Juni 2019 von der Hauptversammlung der Turn- und Sportgemeinde Öhringen 1848 e.V. beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 18. Juni 2010.